



# MARKTGEMEINDE STRADEN

Referat III - Bauamt und Raumordnung

Angeschlagen am: 01.07.2025  
Abgenommen am: 30.07.2025



GZ / Zahl: B-2025-1021-00176 - 131-9/HOF-93a/2025-2

Straden, am 01.07.2025

Gegenstand: Stefanie Hirtl und Matthias Fauland, Hof bei Straden 93, 8345 Straden

**Um- und Zubau beim bestehenden Wohnhaus**

## **Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung**

**Mit Eingabe vom 13.06.2025 haben Stefanie Hirtl, Hof bei Straden 93, 8345 Straden und Matthias Fauland, Hof bei Straden 93, 8345 Straden gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG) 1995, Landesgesetzblatt Nr. 59/1995, in der derzeit geltenden Fassung (LGBl. Nr. 73/2023), um die Erteilung der Baubewilligung für den Um- und Zubau beim bestehenden Wohnhaus, die Errichtung eines überdachten KFZ-Unterstellplatzes, die Errichtung einer Luftwärmepumpe sowie die Geländeänderung auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück Nr. 1107 aus der EZ 66313/00109 in der KG 66313 Hof bei Straden, angesucht.**

**Hierüber wird im Sinne der §§ 24 und 25 aus dem Stmk. BauG in Verbindung mit den §§ 39 bis 44 aus dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991, Bundesgesetzblatt Nr. 51/1991, in der derzeit geltenden Fassung (BGBl. I Nr. 157/2024), die Bauverhandlung mit Ortsaugenschein**

**für Mittwoch, den 30.07.2025**

**mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle  
in Hof bei Straden 93, 8345 Straden**

**um 12:00 Uhr angeordnet.**

Verhandlungsleiter: Bürgermeister DI Anton Edler

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG und § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung (Verlust der Parteistellung). Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.